

RS OGH 1997/6/24 1Ob52/97x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1997

Norm

MRG §30 Abs2 Z3 Fall2 C

WrProstitutionG §5 Abs1

Rechtssatz

Durch die Regelungen des § 5 Abs 1 Wr. ProstitutionsG ist deutlich gemacht, daß Belästigungen, die dadurch entstehen können, daß Gäste eines in einem gassenseitigen Geschäftslokal betriebenen Bordells dieses auch durch den Hausflur des Hauses, deren Wohnungen - wie hier - nicht ausschließlich von Personen benutzt oder bewohnt werden, welche die Prostitution ausüben, betreten und verlassen können, ganz allgemein jenes Ausmaß überschreiten, mit dem mit Rücksicht auf die Art des vertragsgemäß in den Bestandräumlichkeiten geführten Betriebs überlicherweise und unvermeidbar gerechnet werden muß. Damit wird der Kündigungsgrund des § 30 Abs 2 Z 3 2. Fall MRG ungeachtet des Ausmaßes konkreter Beanstandungen selbst dann verwirklicht, wenn der Betrieb des Bordells im straßenseitigen Geschäftslokal vom Vermieter zunächst zumindest schlüssig genehmigt worden ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 52/97x

Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 52/97x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108107

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>